

Holzarbeiter-Zeitung

Nr. 22
36. Jahrgang

Organ des Deutschen Holzarbeiter-Verbandes

Berlin,
2. Juni 1928

Schickel monatlich am Sonnabend. Der Bezugspreis beträgt monatlich 50 Pfennig. Zu beziehen durch sämtliche Postanstalten. Die Mitglieder des Verbandes erhalten die Zeitung unentgeltlich.

Verantwortlich für die Redaktion: M. Kasper, Berlin.
Redaktion und Expedition: Berlin SO. 16, am Köpenicker Post 2.
Telefon: Amt Hannover 87 46.

Geschäftsanzeigen sollen die sechsseitige Minimeterzeile oder deren Raum 1,20 Mark. Arbeitsvermittlungen 50 Pfennig. Verbandsanzeigen sollen 30 Pfennig die Minimeterzeile.

Urabstimmung über die Einführung der Invalidenunterstützung.

An die Verbandsmitglieder!

Der Verbandstag in Frankfurt a. M. hat beschlossen, daß über die Einführung der Invalidenunterstützung in unserem Verband die Mitglieder in einer Urabstimmung entscheiden sollten. Der Verbandsvorstand wurde beauftragt, unter Hinzuziehung der Vorberatungskommission des Verbandstages eine Vorlage auszuarbeiten, die als Grundlage für die Urabstimmung gelten soll. Entsprechend diesem Beschluß ist das Problem sehr gründlich im Verbandsvorstand durchberaten worden. Hierbei hat sich die Notwendigkeit ergeben, unter Beachtung der ihnen zugrunde liegenden Absicht doch in einigen Punkten von den durch den Verbandstag formulierten Leitsätzen abzuweichen. Der Beirat und die Vorberatungskommission des letzten Verbandstages haben den Entwurf eingehend geprüft und ihm zugestimmt. Die so zustande gekommene Vorlage unterbreiten wir nun dem Urteil der Mitglieder. Von ihrer Entscheidung wird es abhängen, ob eine Invalidenunterstützung in unserem Verband eingeführt werden kann. Der Wille der Mehrheit wird entscheiden.

In der Zeit zwischen dem 13. und 28. Juli soll die Urabstimmung stattfinden. Die Ortsverwaltungen werden jedem Mitglied Gelegenheit geben, seine Stimme abzugeben. Diese Art der Befragung der Mitglieder kommt in unserem Verband nur verhältnismäßig selten zur Anwendung. Die Frage, ob die Invalidenunterstützung eingeführt werden soll, ist aber so wichtig, daß eine vollständige Beteiligung der Mitglieder bei ihrer Beantwortung außerordentlich wertvoll ist.

Es handelt sich keineswegs um einen neuen Gedanken. Schon seit vielen Jahren wurde in Anträgen in den Verbandstagen die Einführung der Invalidenunterstützung gefordert. Anfangs wurden diese Anträge keiner ernsten Würdigung unterzogen. Erst auf dem Verbandstage in Stuttgart 1925 wurde die Frage eingehender beraten, und die Beratung auf dem Verbandstag 1927 in Frankfurt a. M. führte zu dem bereits erwähnten Beschluß. Bei der in Ausführung des Verbandstagsbeschlusses erfolgten Ausarbeitung der Vorlage haben wir den Grundgedanken, nämlich den nicht mehr erwerbsfähigen langjährigen Verbandsmitgliedern eine Beihilfe aus Verbandsmitteln zur Erfüllung ihres Lebensunterhalts zu gewähren, keinen Augenblick aus den Augen gelassen. Andererseits mußten wir aber auch darauf bedacht sein, der Verbandskasse die notwendigen Mittel zuzuführen, die sie in der Zukunft dieser neuen Aufgabe zu erfüllen, ohne die Erfüllung ihrer bisherigen Aufgaben zu gefährden. Nun ist es an den Mitgliedern zu entscheiden, ob sie dieser Vorlage zustimmen können.

In den letzten Jahren hat die Frage der gewerkschaftlichen Invalidenunterstützung nicht nur in unserem Verband zu lebhaften Diskussionen geführt. Eine ganze Anzahl maßgebender Verbände hat bereits, teilweise seit Jahr und Tag, die Invalidenunterstützung eingeführt, andere beschäftigen sich zurzeit ernstlich mit ihrer Einführung. Es steht zu erwarten, daß in Kürze 14 Verbände die Invalidenunterstützung haben werden, die rund 2.500.000 oder zwei Drittel der im Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbund vereinigten Gewerkschaftsmitglieder umfassen. Damit ist die Frage, ob sich die Invalidenunterstützung noch nicht eingeführt haben, weiterhin absteigend stellen dürfen, im vornehmenden Sinne entschieden.

Es gibt neben den vielen Bestirwörtern von sozialen Unterstühtungseinrichtungen in den Gewerkschaften auch zahlreiche Mitglieder, die den weiteren Ausbau des Unterstühtungswesens für schädlich halten und ihre Bestirwörung als eine Vertennung der gewerkschaftlichen Aufgaben ansehen.

Unzweifelhaft ist die vornehmliche Aufgabe auch des Deutschen Holzarbeiter-Verbandes für seine Mitglieder die besten Lebensmöglichkeiten durch Verbesserung der Lohn- und Arbeitsbedingungen zu schaffen. Diesem Zweck dient in erster Linie die Kampfunterstützung, die auch in unserem Unterstühtungswesen am weitesten ausgebaut ist. Das hat aber den Verband nicht abgehalten, immer entsprechend dem Mehrheitswillen der Mitglieder, nützlich die sozialen Unterstühtungseinrichtungen auszubauen. Das hat sich anfangs nicht ohne Widerstand vollzogen. Es gab Zeiten, in denen man sich lebhaft gegen die Einführung sozialer Unterstühtungen wandte, weil sie angeblich den Kampfcharakter der Organisation vermissen, durch sie die „proletarischen Prinzipien“ preisgegeben würden und überhaupt der Verband zu einem „simplyn Unterstühtungsverein“ ohne „revolutionären Glanz“ herabgewürdigt würde.

Diese Bestirwörungen haben sich jedoch im Laufe der Zeit als grundlos erwiesen. Unbestreitbar ist der glänzende Aufstieg der Gewerkschaften erst von der Einführung der sozialen Unterstühtungen an zu datieren. Die sozialen Unterstühtungen haben sich eben als wertvolle, indirekte Kampfmittel bewährt. Der in Not geratene Arbeiter, dessen wirtschaftliches Kündarat gebrochen ist, wird durch die Verbandsunterstühtung abgehalten, seine Arbeitstrast zum Nachteil seiner selbst und der Gesamtheit seiner Berufscollegen unter dem üblichen Lohn anzubieten. Der Kampfcharakter einer Organisation offenbart sich ja nicht nur im offenen Streik, sondern in gleichem Maß in dem tagtäglischen beharrlichen und opfervollen Ringen der vielen namenlosen Mitglieder, die für sich und ihre Rehentollegen für die Verbesserung der Arbeitsverhältnisse eintreten.

Die sozialen Unterstühtungen haben sich weiter nach allen gemachten Erfahrungen als eine Einrichtung erwiesen, der eine große Werbestraft innewohnt. Arbeitsuchende werden zum Verband hingezogen, und bei den Mitgliedern selbst wird die Organisationskraft gefördert. Das Vertrauen zum Verband gestärkt und die schädliche Mitgliederfluktuation eingedämmt. Die Kampffähigkeit der Organisation steigt, wenn es gelingt, auch die Mitglieder in kühleren Zeiten bei der Organisation zu halten. Die sozialen Unterstühtungen sind schließlich auch von harter moralischer Wirksamkeit, weil in ihnen das Prinzip der Solidarität am sichtbarsten zum Ausdruck kommt.

Diesen geschilderten Zielen soll auch die Invalidenunterstützung dienen. Sie soll ebensoviele wie irgendeine andere soziale Unterstühtungsart nur Selbstzweck sein, sondern auch Mittel zum Zweck der gesamten Verbandsarbeit. Eine oft beklagte Lücke in unseren Unterstühtungseinrichtungen soll ausgefüllt werden. Nicht nur dem kränkenden, gemaskrachten, reisenden, arbeitslosen oder kranken Mitglieder soll vom Verbandsverband geholfen werden, sondern auch den alten und invaliden Kollegen.

Die vom Staat geschaffenen Einrichtungen sind völlig ungenügend. Nach einer Mitgliederzahl von einem Dreißigstenalter und nach jahrzehntelanger Bei-

tragsleistung erreicht die staatliche Alters- und Invalidenunterstützung nicht einmal den Satz von 40 Mk. im Monat. Wohl ist es Aufgabe des Staates, in ausreichendem Maße für seine erwerbslosen, für seine Kranken und auch für seine invaliden Bürger und Bürgerinnen zu sorgen, und es wird auch weiterhin Aufgabe der Gewerkschaften bleiben müssen, auf die gesetzgebenden Körperschaften einzuwirken, ihre soziale Pflicht zu tun, die staatliche Fürsorge für die Notleidenden zu vervollständigen und befriedigend zu gestalten. Aber vom Hinweis auf die staatliche Pflicht ist noch kein Invaliden gesättigt worden. Weil der Staat seine Pflicht gegenüber dem vom sozialen Jammer gepackten Invaliden vernachlässigt, müssen die Arbeiter selbst Solidarität gegen ihre Klassengenossen zeigen und durch organisierte Selbsthilfe die Not der alten, der an Körper und Gesundheit ramponierten Kollegen wenigstens lindern helfen, wenn sie sie auch nicht gänzlich beseitigen können.

Solidarische Hilfe ist der Zweck einer Invalidenunterstützung im Verband. In der festen Erwartung, daß die Einführung der Invalidenunterstützung dem Verband zum Vorteil gereichen werde, treten die Verbandskörperschaften für die Invalidenunterstützung ein. Wir empfehlen den Kollegen und Kolleginnen, mit „Ja“ zuzustimmen.

Zur Erläuterung der Vorlage sei folgendes gesagt.

Die Unterstühtungseinrichtung soll ebenfalls für alle Mitglieder sein. Dies kommt schon durch die Erhebung von Beiträgen, die sich nach dem Einkommen, dem Alter, mit Ausnahme der Lehrlingsbeiträge, zum Ausdruck. Die Beiträge sind gestaffelt je nach der Höhe des Beitrages und damit nach der Höhe des Verdienstes. Die Erhebung von besonderen Beiträgen für die Invalidenversicherung entspricht dem Beschluß des Verbandstages. Die neue Unterstühtungseinrichtung muß sich selber tragen. So daß die bisherigen Aufgaben und Leistungen des Verbandes in keiner Weise dadurch benachteiligt werden.

Eine Unterstühtung sollen erhalten: 1. v. a. l. d. e. Verbandsmitglieder, unbestimmt darum, ob die Invalidität ein Folge von Alter, Krankheit oder Unfall ist. Die Gewährung einer Unterstühtung, die allein bestimmt wird durch das Lebensalter, auch wenn noch Arbeitsfähigkeit vorhanden ist und Arbeitsunfähigkeit ausgenutzt wird, würde eine Belastung bedeuten, die von keiner Gewerkschaft getragen werden kann; und die eine Beitragserhöhung erfordert, die weit über die Grenze des Erträglichen hinausgeht. Die Beitragsleistungen, die den Mitgliedern zugemutet werden können, haben selbstverständlich eine Grenze, die nicht überschritten werden kann und darf.

Die Unterstühtung muß sich deshalb beschränken auf invalide Mitglieder, bei denen der Zustand der Invalidität durch Rentenbescheid der staatlichen Versicherung nachgewiesen wird. Möglichenfalls ist bei der höchsten Beitragsleistung bei den 60 Jahre alten Versicherten ein Unterschied zwischen Alters- und Invalidenrente nicht mehr. Die Beschränkung, daß Einkommen oder Rente von anderen Stellen, soweit sie über zwei Drittel des Einkommens eines Vollarbeiters hinausgehen, angerechnet werden müssen, ist gerecht und billig, wenn man berücksichtigt, daß die Unterstühtung auf Lebensdauer gezahlt werden soll, und daß die invaliden Kollegen, wenn die Einkommen auf zwei Drittel des Lohnes gesichert ist, schon selber daran sind als die unbeschäftigten arbeitslosen und Kranken oder als die Auszuarbeiter mit ihrem geringen Verdienst.

Da die Invalidenunterstützung bei Ausbleiben der Beiträge nicht gezahlt wird und keiner Ausbesserung unterliegt, muß naturgemäß eine sehr viel längere Wartezeit angezählt werden als bei den anderen sozialen Unterstühtungen.

Entwurf für die Invalidenunterstützung.

um überhaupt die finanziellen Voraussetzungen zu schaffen. Die Wartzeit soll grundsätzlich zehn Jahre betragen und dann als erfüllt gelten, wenn ab 1. Oktober 1928 520 Beitragszuschläge gezahlt worden sind.

Danach würden dann allerdings diejenigen langjährigen Mitglieder, die jetzt schon invalide sind oder es in den nächsten Jahren werden, keine Unterstützung erhalten können. Es hat aber niemals ein Zweifel darüber bestanden, daß viele Alten von heute, die ihre Verbandstreue in den schwierigsten Zeiten der Vergangenheit erwiesen haben, nicht ausgeschlossen werden dürfen, auch wenn sie sich an der Beitragsaufbringung für diesen neuen Unterstützungszweck noch nicht beteiligen konnten. Darum soll nach der Vorlage nicht erst nach zehn Jahren, sondern schon am 1. April 1929 mit der Unterstützungsanzahlung begonnen werden, und es sollen alle Invaliden darauf Anspruch haben, die bis dahin mindestens 700 Verbandsbeiträge entrichtet haben oder mindestens 15 Jahre Mitglied sind, auch wenn sie wegen Streiks, Arbeitslosigkeit oder Krankheit noch nicht auf 700 Beiträge gekommen sind.

Die Unterstützung wird in Monatsbeträgen gewährt. Sie setzt sich zusammen aus einem Grundbetrag und einem Steigerungsbetrag. Durch den Grundbetrag, dessen Höhe abhängig ist sowohl von der Höhe des Beitrages wie von der Zahl der überhaupt geleisteten Beiträge, soll eine Mindesthöhe der Unterstützung sichergestellt werden. Im Steigerungsbetrag, der sich nach der Zahl und Höhe der ab 1. Oktober 1928 zu leistenden Beitragszuschläge richtet, kommt die Gegenleistung des Verbandes für die unterschiedliche Beitragsleistung sowohl nach ihrer Dauer als auch nach ihrer Höhe zum Ausdruck. Jeder geleistete Beitragszuschlag und jede Erhöhung des Beitrages spiegelt sich später bei Berechnung der Unterstützung im Steigerungsbetrag wider. Die Säulen Ungleichheiten und Ungerechtigkeiten, die sich bei Berechnung der Unterstützung nach dem Durchschnitt der Beitragszuschläge und nach dem Vielfachen des Zuschlages ergeben, werden durch diese Methode vermieden. Die Steigerungsbeträge bringen gewissermaßen eine individuelle Unterstützungsbemessung, die die kurze oder lange, die höhere oder geringere Beitragszahlung berücksichtigt.

An nachfolgenden Beispielen ist erläutert, wie sich die Invalidenunterstützung aus Grundbetrag und Steigerungsbetrag errechnet.

Beiträge ohne Zuschlag	
520	mit 10 Pf. Zuschlag — insgesamt 52 Mt.
520 Beiträge	
Durchschnittsbetrag der letzten 260 Wochen 0,60 Mt.	
Grundbetrag 6.— Mt.	
Steigerungsbetrag	
(10% von 52 Mt.) 5,20	
Insgesamt 11,20 Mt. Unterstützung im Monat.	

480 Beiträge ohne Zuschlag	
260	mit 15 Pf. Zuschlag — insgesamt 39 Mt.
390 Beiträge	
Durchschnittsbetrag der letzten 260 Wochen 1,20 Mt.	
Grundbetrag 10.— Mt.	
Steigerungsbetrag	
(10% von 39 Mt.) 3,90	
Insgesamt 13,90 Mt. Unterstützung im Monat.	

420 Beiträge ohne Zuschlag	
240	mit 20 Pf. Zuschlag — insgesamt 128 Mt.
260 Beiträge	
Durchschnittsbetrag der letzten 260 Wochen 1,40 Mt.	
Grundbetrag 18.— Mt.	
Steigerungsbetrag	
(10% von 128 Mt.) 12,80	
Insgesamt 30,80 Mt. Unterstützung im Monat.	

380 Beiträge ohne Zuschlag	
240	mit 20 Pf. Zuschlag — insgesamt 288 Mt.
280 Beiträge	
Durchschnittsbetrag der letzten 260 Wochen 1,40 Mt.	
Grundbetrag 18.— Mt.	
Steigerungsbetrag	
(10% von 288 Mt.) 28,80	
Insgesamt 46,80 Mt. Unterstützung im Monat.	

340 Beiträge ohne Zuschlag	
240	mit 5 Pf. Zuschlag — insgesamt 5 Mt.
240 Beiträge	
Durchschnittsbetrag der letzten 260 Wochen 1,20 Mt.	
Grundbetrag 14.— Mt.	
Steigerungsbetrag	
(10% von 240 Mt.) 24,00	
Insgesamt 38,00 Mt. Unterstützung im Monat.	

300 Beiträge ohne Zuschlag	
240	mit 5 Pf. Zuschlag — insgesamt 5 Mt.
240 Beiträge	
Durchschnittsbetrag der letzten 260 Wochen 1,20 Mt.	
Grundbetrag 14.— Mt.	
Steigerungsbetrag	
(10% von 300 Mt.) 30,00	
Insgesamt 44,00 Mt. Unterstützung im Monat.	

Die nachstehenden Bestimmungen der Vorlage geben eine Übersicht über die Höhe der Beiträge und Leistungen unserer Holzarbeiter im Vergleich mit der öffentlichen Invalidenversicherung in Pre-

1. An Mitglieder, die infolge von Alter oder Krankheit oder durch einen Unfall Invalide geworden sind, und die mindestens 700 Verbandsbeiträge oder nach dem 1. Oktober 1928 mindestens 520 Beitragszuschläge (Ziffer 5) geleistet haben, kann eine laufende Invalidenunterstützung gewährt werden.

2. Die Gewährung ist in der Regel von der Anerkennung der Invalidität durch die Reichsversicherung abhängig zu machen.

3. Die Invalidenunterstützung wird nicht gewährt, wenn noch keine Aussteuerung in der Arbeitslosen- oder Krankenunterstützung des Verbandes oder in der öffentlichen Arbeitslosen- oder Krankenversicherung erfolgt ist. Sie wird ferner nicht gewährt, wenn der Invalide durch eigene Arbeit oder von den reichsgesetzlichen Versicherungen oder von sonstigen Stellen ein Einkommen bezieht, das mehr als zwei Drittel des für die gleiche Berufsgruppe am Orte üblichen Lohnes beträgt. Besteht am Orte ein Tarifvertrag mit einem festgelegten Durchschnittslohn, so kann dieser bei Feststellung des Einkommens zugrunde gelegt werden.

4. Anträge auf Gewährung der Invalidenunterstützung sind von der Ortsverwaltung mit Mitgliedsbuch und den erforderlichen Unterlagen dem Verbandsvorstand zur Entscheidung einzureichen. Ohne Bewilligung und Anweisung des Verbandsvorstandes darf Invalidenunterstützung nicht ausgezahlt werden.

5. Für die Invalidenunterstützung wird zu jedem Hauptklassenbeitrag ein Zuschlag erhoben. Dieser Zuschlag beträgt bei einem Hauptklassenbeitrag

von 30 bis 50 Pf.	5 Pf.
60 „ 90 „	10 „
100 „ 120 „	15 „
130 Pf. und mehr	20 „

6. Die Beitragszuschläge zur Invalidenunterstützung werden ab 1. Oktober 1928 eingeführt.

7. Die Invalidenunterstützung setzt sich zusammen aus einem monatlichen Grundbetrag und einem monatlichen Steigerungsbetrag.

8. Der Mindestsatz des Grundbetrages beträgt im Monat 6 Mt.

9. Der Grundbetrag erhöht sich entsprechend der Zahl und der Höhe der überhaupt geleisteten Hauptklassenbeiträge auf folgende Sätze:

Durchschnittsbetrag	Zahl der geleisteten Beiträge			
	700	1000	1500	2000
monatl. Grundbetrag in Mark				
bis 50 Pf.	6	8	10	12
über 50 „ 90 „	8	10	12	14
90 „ 120 „	10	12	14	16
120 Pf. „	12	14	16	18

10. Mitgliedern, die mindestens 15 Jahre dem Verbandsangehören, aber infolge von Streit, Arbeitslosigkeit oder Krankheit noch keine 700 Beiträge geleistet haben, kann der Vorstand auf Antrag die Unterstützung nach der Beitragsstufe von 700 Beiträgen gewähren.

11. Für die Berechnung des Durchschnittsbetrages sind die letzten 260 Festmarktbeiträge (Beiträge seit Einführung der Festmarkt-Ende November 1925) maßgebend.

12. Wenn bei Eintritt des Unterstützungsfalles noch keine 260 Festmarktbeiträge entrichtet sind, so der Durchschnitt aus den überhaupt geleisteten Festmarktbeiträgen

zu errechnen. Bei Invaliden, die noch keine Festmarktbeiträge geleistet haben, wird die Unterstützung nach dem Durchschnittsbetrag von 50 Pf. berechnet.

13. Die in Ziffer 9 aufgeführten Grundbeträge erhöhen sich um den Steigerungsbetrag. Der Steigerungsbetrag richtet sich nach der Zahl und Höhe der nach dem 1. Oktober 1928 geleisteten Beitragszuschläge.

14. Die Unterstützung ist nachträglich am Schluss eines jeden Monats auszuführen. Beim Ableben eines Unterstützungsempfängers wird die Unterstützung an die hinterbliebene Witwe oder an die Angehörigen, deren Ernährer der Verstorbene war, für den laufenden Monat voll ausgezahlt.

15. Der Invalide unterliegt während der Dauer des Unterstützungszweckes der Kontrolle des Verbandes.

16. Der Antrag auf Gewährung von Invalidenunterstützung ist in der Verwaltungsstelle zu stellen, der der Antragsteller angehört.

17. Die Auszahlung der Invalidenunterstützung kann nur durch eine ausdrücklich vom Verbandsvorstand dazu beauftragte Verwaltungsstelle erfolgen. Ein Wechsel des Aufenthaltsortes ist dem Verbandsvorstand zu melden. Bei dauerndem Aufenthalt außerhalb des Deutschen Reiches fällt die Invalidenunterstützung fort. In besonderen Fällen kann der Vorstand Ausnahmen zulassen.

18. Bei der Gewährung von Unterstützung beginnt die Unterstützung erst von dem Zeitpunkt der Antragstellung an zu laufen. Für die nicht gemeindete und vor der Antragstellung liegende Zeit der Invalidität wird keine Unterstützung gewährt. Bei Wiedereintritt der Erwerbsfähigkeit fällt die Invalidenunterstützung fort.

19. Krankenhäusern, Heilanstalten oder dritten Personen steht ein Anspruch auf die Invalidenunterstützung nicht zu. Mitglieder, denen staatliche kommunale oder sonstige Stellen bei Gewährung von Unterstützungen die vom Verband gewährte Invalidenunterstützung aufrechnen oder die von ihnen gewährten Unterstützungen kürzen, erhalten die Invalidenunterstützung nur bis zur Höhe, die eine Anrechnung ausschließt.

20. Dem Verbandsvorstand steht jederzeit das Recht zu, durch einen von ihm zu bestimmenden Arzt eine Nachuntersuchung über die andauernde Erwerbsunfähigkeit vornehmen zu lassen. Die Kosten dafür trägt der Verband. Eine Weigerung, sich zur Untersuchung zu stellen, hat den Entzug der Unterstützung zur Folge.

21. Aus anderen Verbänden übertretende Mitglieder werden den Mitgliedern des Verbandes gleichgestellt, sofern nach dem Übertritt mindestens 520 Beiträge an den Deutschen Holzarbeiter Verband geleistet worden sind. Ausnahmen können bei einem Übertritt aus solchen Verbänden zugelassen werden, die eine ähnliche Unterstützungseinrichtung haben und mit denen ein Gegenseitigkeitsvertrag vereinbart worden ist.

22. Bei den Übertretenden, die bereits früher dem Deutschen Holzarbeiter Verband angehört haben und die wegen Berufswechsel auch die Organisation wechseln konnten, kann der Vorstand Ausnahmen zulassen.

23. Die Auszahlung der Invalidenunterstützung erfolgt erstmalig für den Monat April 1929.

gleichem, um sofort zu beginnen. Bei der anderen Unterstützung im Verhältnis der Beitragsleistung die Leistungen angerechnet werden dürfen und die der öffentlichen Invalidenversicherung. Es ist anzunehmen, daß die Holzarbeiter, die sich für die Invalidenunterstützung entscheiden, sich für die öffentliche Invalidenversicherung nicht entscheiden werden, weil niemand genau weiß, wie groß die Zahl der Invalidenunterstützungsempfänger sein wird. Nach der Erfahrung der öffentlichen und privaten Invalidenunterstützung ist anzunehmen, daß die Zahl der Invalidenunterstützungsempfänger nicht über die Zahl der öffentlichen Invalidenunterstützungsempfänger hinausgehen wird.

Die Holzarbeiter-Versicherung hat seit Einführung der Invalidenunterstützung erhalten, was für die Sicherheit nicht vernachlässigt werden soll, während genau weiß, wie groß die Zahl der Invalidenunterstützungsempfänger sein wird. Nach der Erfahrung der öffentlichen und privaten Invalidenunterstützung ist anzunehmen, daß die Zahl der Invalidenunterstützungsempfänger nicht über die Zahl der öffentlichen Invalidenunterstützungsempfänger hinausgehen wird. Die Holzarbeiter-Versicherung hat seit Einführung der Invalidenunterstützung erhalten, was für die Sicherheit nicht vernachlässigt werden soll, während genau weiß, wie groß die Zahl der Invalidenunterstützungsempfänger sein wird. Nach der Erfahrung der öffentlichen und privaten Invalidenunterstützung ist anzunehmen, daß die Zahl der Invalidenunterstützungsempfänger nicht über die Zahl der öffentlichen Invalidenunterstützungsempfänger hinausgehen wird.

zahlung zu beginnen und lieber die Unterstützungslage etwas niedriger anzufassen, als es vielleicht möglich wäre, wenn zunächst ein größerer Fonds angehäuft würde.

Nach den letzten Veröffentlichungen der Reichsversicherungsanstalt für die Holzarbeiter sind die Holzarbeiter auf je 10 Versicherte an Unterstützungsempfänger. Im Vergleich der Zahl der Mitglieder wurde im Jahre 1893 die bis dahin geltend gemachte Invalidenunterstützung charakteristisch auf den Verband übernommen, und zwar mit 22 Invaliden. Auf 740 Mitglieder entfiel damals ein Invaliden. 1926 betrug die Zahl der Invaliden bereits 1706 und auf 16 Mitglieder entfiel ein Invaliden. Die Zahl der Invaliden steigt also an. Das Verhältnis der Invaliden zur Mitgliederzahl beträgt schon über 2 Prozent. Pro Woche sind 1000 Mitglieder im Luchtröder-Verband über 30 Pf. für die Invalidenunterstützung gezahlt worden. Ein Beharrungsstand, der seiner Zeit nicht zu dem sich der Invalidenstand im gleichen Verhältnis zum Mitgliederstand hält, ist im Luchtröder-Verband trotz ständiger Beiträge der Invalidenunterstützung nicht erreicht worden und wird in absehbarer Zeit nicht erreicht werden.

Die Unterstützungssumme, die 7 Verbände mit Invalidenunterstützung im Jahre 1925 an Unterstützung zahlten, hat sich im Jahre 1926 verdoppelt. Der Pannergewerksbund, der sehr bescheidene Unterstützungen gewährte, hatte im Jahre 1922 erst 527 Empfänger, 1927 bereits 3660. Die Ausgaben stiegen von 12 500 Mt. im Jahre 1924 auf 25 000 Mt. im Jahre 1927.

... Es kann aber auch als sicher gelten, daß nicht alle vorhandenen invaliden Mitglieder ersetzt werden sind, und daß vor allen Dingen, wenn erst eine Unterstützung gewährt wird, nachträglich viele Meldungen auch solcher Mitglieder erfolgen, die in ihrer Erwerbsfähigkeit erheblich beschränkt sind. Es kann deshalb als sicher gelten, daß in diesem Verband eine ganze Reihe von Jahren ein großer Zuwachs an Invaliden sich zeigen wird. Dies ist auch aus der Gliederung unseres Mitgliederstandes nach Alter und Mitgliedschaftsdauer zu folgern. Wir haben, was aus organisierten Gründen ersichtlich ist, eine verhältnismäßig große Zahl von alten Mitgliedern, aber damit auch für eine unzulässige große Anzahl von neuen Mitgliedern, die dem Verbande über 15 Jahre im 11. 1924 oder 17 Prozent über 25 Jahre, nicht weniger als 523 männliche Mitglieder, die über 25 Jahre dem Verbande angehören, sind bereits über 60 Jahre alt.

Wir haben also in den nächsten Jahrzehnten mit einem beträchtlichen Zustrom von Unterstützungsempfängern zu rechnen, deren Zahl aller Voraussicht nach bald auf rund 6000 steigen wird. Rechnet man nun mit dem bescheidenen Unterstützungssatz von 16 Mk. pro Monat und Mitglied oder 192 Mk. im Jahr, dann bildet dies doch, da die Unterstützung fortlaufend ohne zeitliche Verzögerung, in der Regel bis zum Ableben des Empfängers, gezahlt werden muß, eine außerordentlich starke Belastung des Verbandes. Bei allen Wünschen nach höheren Unterstützungssätzen darf nie aus den Augen gelassen werden, daß der Verband nicht mehr zahlen kann, als nach den Beiträgen der Mitglieder möglich ist.

Die Einnahmen, die zur Verfügung stehen werden, sind sehr schwankend. Haben schon Dauer, Ausmaß und Tendenz einer Krise Einfluß auf die Zahl der Unterstützungsempfänger, so noch viel mehr auf die Einnahmen. Um späteren Enttäuschungen aus dem Wege zu gehen und der Gefahr einer Verlängerung der Latenzzeit oder Herabsetzung der Unterstützung vorzubeugen, muß sich die Unterstützung in einem solchen Rahmen halten, daß sie auch getragen werden kann. Es darf nicht mehr versprochen werden, als später gehalten werden kann. Würden von vornherein die Sätze zu hoch normiert, um so größer wäre die Wahrscheinlichkeit, daß später ein Abbau erfolgen muß. Eine Herabsetzung der Invalidenunterstützung, eine Kürzung der Zuwendungen an die Bedürftigsten, wird immer eine besonders große Härte für Sie mit sich im Verband um so nachteiliger auswirken, je früher der Anreiz der Unterstützungsempfänger ist. Darum ist es vorzuziehen, und so zu disponieren, daß nicht schwere Rückschläge entstehen, die das Vertrauen für die Organisation erschüttern. Der Verbandsvorstand.

Das Volksgericht am 20. Mai.

Der 20. Mai war für Deutschland ein Großwahltag. Nicht nur der Reichstag wurde neu gewählt, in einer Reihe von Ländern, wie in Preußen, Bayern, Württemberg, Oldenburg, Anhalt, erfolgte zugleich die Erneuerung des Landesparlamentes, wozu in einigen Städten noch die Wahl der Gemeinderäte hinzukam. Wir beschränken uns hier auf eine kurze Betrachtung des Ergebnisses der Reichstagswahl, zumal die Tendenz dieser Wahl auch bei den übrigen Wahlen zum Ausdruck kommt.

Die Reichstagswahl hat das erwartete Ergebnis gezeigt. Der Bürgerblock ist zerbrochen. Die Deutschnationalen, die tonangebende Partei des Bürgerblocks, haben beträchtliche Verluste erlitten. Die Zahl ihrer Wähler ist von 62 Millionen auf 44 Millionen, die der Mandate von 131 auf 73 zurückgegangen. In ihrem Zusammenbruch haben die Deutschnationalen ihre Verbündeten mitgerissen. Nicht nur die Deutsche Volkspartei hat Stimmen und Mandate verloren, auch der als überhöchsterlich betrachtete Zentrumsblock hat abgebrochen. Etwa 10 Prozent der Wähler vom Dezember 1924 sind dem Zentrum verfallen gegangen, und die Zahl seiner Mandate hat sich von 69 auf 62 vermindert.

Das hervorragendste Kennzeichen der Wahl in der Reichstagswahl nach links. Die Sozialdemokraten haben ihre Wählerzahl von 7,9 Millionen auf 9,1 Millionen, die Zahl ihrer Mandate von 131 auf 152 gesteigert. War schon vorher die stärkste Partei im Reichstag, so verfügt sie jetzt über mehr Mandate, als die beiden stärksten bürgerlichen Parteien zusammen. Eine starke Zunahme hat auch die kommunistische Partei erfahren. Sie steigerte ihre Stimmenzahl von 2,7 Millionen auf 3,2 Millionen und die Zahl der Abgeordneten von 45 auf 54. Die Entwicklung in den Kommunalen nicht gleichmäßig. Während sie in einigen Wahlkreisen eine zum Teil sehr starke Zunahme erlitten haben, erlitten sie in anderen, besonders in Süddeutschland, eine beachtliche Einbuße.

In der folgenden Zusammenstellung geben wir eine Übersicht über das zahlenmäßige Ergebnis der Wahlen am 20. Mai und von Vergleich das Ergebnis der Reichstagswahl vom 7. Dezember 1924. Die letzteren Zahlen sind in runden Zahlen anlässlich der Wahlen, während für den 20. Mai 1928 die vorläufigen Ergebnisse verwendet sind, wie sie im "Reichsanzeiger" veröffentlicht wurden.

Wahlwähler:

	1924		20. Mai 1928	
	Stimmen	Abgeordn.	Stimmen	Abgeordn.
Sozialdemokraten	7 880 058	131	9 144 151	152
Deutschnationaler Zentrum	6 205 331	103	4 380 412	73
Deutsche Volkspartei	4 118 100	69	3 709 887	62
Kommunisten	3 048 138	51	2 677 693	45
Demokraten	2 708 176	45	3 259 643	54
Bayerische Volkspartei	1 917 485	32	1 501 636	25
Wirtschaftspartei	1 132 063	19	943 529	16
Nationalsozialisten	1 005 746	17	1 396 400	23
Deutsche Bauernpartei	908 027	14	808 800	12
Landbund	498 934	8	482 210	8
Christl. Nat. Bauernpart.			199 491	3
Deutsch. Hann. Partei	262 820	4	755 873	13
Volksrechtspartei			481 124	2
Sächsisches Landvolk			127 633	2
Andere Parteien	597 989		831 559	
Zusammen	30 282 997	493	30 720 181	490

Nach dem Wahlergebnis erfolgt die Verteilung der Mandate so, daß auf je 60.000 Stimmen in einem Wahlkreis ein Mandat entfällt. Überschüssende Reste werden der Reichs-



Ein guter Wurf.

liste der betreffenden Partei zugeschrieben, auf dieser gilt dann wieder für je 60.000 Stimmen ein Kandidat als gewählt. Dabei besteht jedoch die Beschränkung, daß eine Partei auf ihrer Reichsliste nicht mehr Abgeordnete erhalten kann, als in den Wahlkreisen gewählt wurden. Die Partei, die in keinem einzigen Wahlkreis einen Abgeordneten durchgebracht hat, geht also völlig leer aus. Aus diesem Grunde bleiben mehr als 800.000 Wähler, die ihre Stimmen für eine der sehr zahlreichen Splitterparteien abgegeben haben, im Reichstag unvertreten.

Der Bürgerblock ist tot. Beim Zusammentritt des Reichstages wird die Bürgerblockregierung zurücktreten. Was für eine Regierung dann ans Ruder kommt, steht noch nicht fest. Es darf als selbstverständlich angesehen werden, daß die Sozialdemokraten bei der Regierungsbildung die Führung übernehmen. Und ebenso besteht kein Zweifel, daß die Kommunisten eine Beteiligung an der Regierung ablehnen. Es hängt sehr prinzipienfest, wenn man jede Koalition mit Enttäuschung ablehnt und in der Opposition bleibt, um die Reinheit seiner Grundsätze zu wahren. Wollte sich die Sozialdemokratie von vornherein auf den gleichen Standpunkt stellen, dann wäre der Wahlkampf vergeblich geführt worden. Die Wähler, die den Bürgerblock zertrümmert haben, wären betrogen, denn damit wären die besiegten Deutschnationalen von neuem in den Sattel gehoben. Eine solche Politik kann die Sozialdemokratie nicht treiben. Da sie allein nicht stark genug ist, eine Regierung zu bilden, muß sie sich mit anderen Parteien verbinden. Für absehbare Zeit ist in Deutschland nur eine Koalitionsregierung möglich, und es kann sich nur darum handeln, ob der Schwerpunkt der Koalition rechts oder links liegt.

Selbst bei starker Beteiligung der Sozialdemokratie an der Regierungsbildung wird auch die kommende Regierung keine sozialdemokratische sein. Aber wir erwarten von der Mitarbeit der Sozialdemokraten in der Regierung eine entscheidende Änderung des Kurses, den das Reichsschiff steuert, eine Änderung, die sich zum Wohl der Arbeiterschaft auswirkt. Der 20. Mai hat uns ein Stück vorwärtsgebracht auf dem Wege zur Macht, möge er ein Ansporn sein zur Weiterverfolgung dieses Weges, bis das Ziel, von dem wir noch recht weit entfernt sind, erreicht ist.

Verweigerung nachgewiesener Arbeit.

Nach § 90 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung erhält der Arbeitslose, der sich ohne berechtigten Grund weigert, die ihm vom Arbeitsamt nachgewiesene Arbeit anzunehmen, für die Dauer von vier Wochen keine Unterstützung. Ein berechtigter Grund liegt vor, wenn 1. für die Arbeit nicht der tarifliche oder, wenn ein solcher nicht besteht, der im Beruf übliche Lohn gezahlt wird, oder 2. die Arbeit dem Arbeitslosen nach seiner Vorbildung oder früheren Tätigkeit, oder seinem körperlichen Zustand, oder mit Rücksicht auf sein späteres Fortkommen nicht zugewiesen werden kann, oder 3. die Ar-

beit durch Krankheit oder Auspeinigung freigeworden ist für die Dauer des Kampfes, oder 4. die Unterkunft gesundheitlich oder sittlich bedenklich ist, oder 5. die Verletzung der Angehörigen nicht hinreichend gesichert ist.

Verschiedene Arbeitsämter glauben, sich nicht streng an diese Grundsätze halten zu brauchen, natürlich zum Schaden der Arbeiter. Am meisten wird gegen die Bestimmung gestritten, die den Arbeitslosen berechtigt, eine Arbeit abzulehnen, weil sie seiner Vorbildung und früheren Tätigkeit nicht entspricht und geeignet ist, ihm in seinem späteren Fortkommen zu hindern. Viele Arbeitsämter setzen sich über dieses Recht der Arbeitslosen hinweg. Groß ist die Zahl der Fälle, wo Facharbeitern eine landwirtschaftliche Arbeit nachgewiesen wird. Weigert sich der Arbeitslose, dies anzunehmen, wird ihm einfach die Unterstützung verweigert oder entzogen. Ganz zu Unrecht. Der Spruchsenat für die Arbeitslosenversicherung hatte sich am 6. März mit einem solchen Fall zu beschäftigen. Der Sachverhalt ist folgender:

Dem Kläger, von Beruf Kleinfabrikant, wurde die Unterstützung auf die Dauer von 24 Tagen entzogen, weil er die ihm vom öffentlichen Arbeitsnachweis angebotene Arbeit eines Kartoffelgräbers abgelehnt hatte. Der Spruchsenat des Arbeitsamtes hat dem Einspruch des Klägers stattgegeben. Die Spruchkammer des Landesarbeitsamtes hat die Rechtsauffassung vertreten, daß der Kläger die ihm angebotene Arbeit eines Kartoffelgräbers nicht hätte ablehnen dürfen. Fraglich sei nur, ob diese Arbeit ihm als gelernter Handwerker nach seiner Vorbildung hätte zugemutet werden können, d. h. ob sein späteres Fortkommen durch diese Arbeit geschädigt werde, oder ob sie geeignet wäre, sein Berufsansetzen zu vermindern. Beides sei zu verneinen.

Der Spruchsenat für die Arbeitslosenversicherung hat als oberste Instanz folgenden Grundsatz aufgestellt:

Ein Arbeitsloser darf ohne Rücksicht auf seine körperliche Eignung während der ersten neun Wochen die ihm angebotene Arbeit ablehnen, wenn sie ihm nach seiner Vorbildung oder früheren Tätigkeit nicht zugemutet werden kann.

Der Spruchsenat weist in der Begründung seiner Entscheidung darauf hin, daß ein Grund zur Ablehnung von Arbeit nicht nur vorliegt,

wenn die zugewiesene Arbeit das spätere Fortkommen schädige oder das Berufsansetzen mindere. Die Rücksicht auf das spätere Fortkommen stehe vielmehr als Grund der Weigerung neben der Vorbildung oder früheren Tätigkeit. Sie bilde einen besonderen Fall der Ablehnungsbeugnis. Die Möglichkeit, daß durch eine Arbeit das Berufsansetzen gemindert werde, sei zwar einer der Fälle, in denen dem Arbeitslosen mit Rücksicht auf die frühere Fortbildung eine solche Beschäftigung nicht zugemutet werden könne, aber nicht der einzige Grund. Sicherlich müsse der Arbeitslose bei der ihm zugewiesenen Arbeit in den ersten neun Wochen auch ein gewisses Maß der Abweichung von seiner früheren Tätigkeit hinnehmen. Solche Abweichungen sind möglich und selbstverständlich, auch ohne daß die neue Tätigkeit als eine für den Arbeitslosen berufsfremde zu bezeichnen wäre. Dies geht aber nicht so weit, daß er auf eine Arbeit verwiesen werden könnte, die seinem bisherigen Berufsstreife völlig fernsteht. Ein gelernter Handwerker, der seine ganze Berufstätigkeit und fast sein ganzes Leben in der Großstadt verbracht hat, kann jedenfalls die Annahme einer Arbeit ablehnen, die eine Vorbildung überhaupt nicht verlangt und mit dem Berufsstreife des gelernten Handwerks, dem er anachronisch, keinerlei Berührung hat.

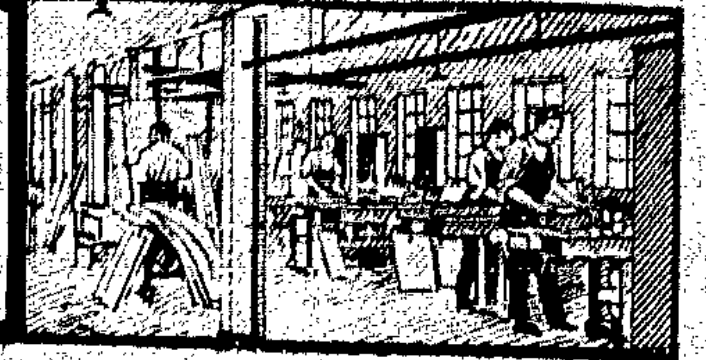
Wertvereinigungen sind nicht tariffähig.

In diesem Sinne hat sich neuerdings auch der preussische Minister für Handel und Gewerbe ausgesprochen. Der Erlass wird in Nummer 13 des "Reichsarbeitsblattes" abgedruckt und zugleich auch der Satzungsentwurf einer Wertvereinigung, die diese Ansetzung veranlaßt hat. Es handelt sich um die Wertvereinigung der Angestellten einer Zuckerfabrik. Als Zweck werden angegeben die Förderung der eigenen Interessen, deren Vertretung gegenüber der Fabrikleitung und im besonderen der Abschluß eines Tarifvertrages. Entstehende Kosten werden auf die Mitglieder umgelegt, zur Erhebung laufender Beiträge ist ein Mehrheitsbeschluß der Angestelltenversammlung erforderlich. Der von der Wertvereinigung abzuschließende sogenannte Tarifvertrag steht vor, daß die Arbeitszeit zeitweilig bis auf 12 Stunden täglich in Tag- oder Nachtschicht verlängert werden kann, wobei weitere Mehrarbeit auf Grund des Arbeitszeitgesetzes zulässig sei. In dem Erlass des Ministers vom 26. Oktober 1927 (Ma 3261) heißt es:

Eine Vereinigung der beschriebenen Art besitzt nach der von mir ständig vertretenen Auffassung nicht dasjenige Maß von Selbstständigkeit und Unabhängigkeit gegenüber dem Arbeitgeber, welches Voraussetzung der Tariffähigkeit im Sinne der kollektivrechtlichen Bestimmungen der neuen Arbeitsgesetzgebung ist. Eine solche Vereinigung kann daher auch nicht rechtswirksam Arbeitszeitveränderungen nach § 5 der Arbeitszeitverordnung vereinbaren. Bezüglich des Reichsbundes patriotischer Arbeiter und Wertvereine habe ich im übrigen den gleichen Standpunkt eingenommen.



Holzindustrie



Haupttarifamt für das deutsche Holzgewerbe.

Am 18. Mai trat das Haupttarifamt in Hannover zu einer Sitzung zusammen. Es wurde zunächst beschlossen, alle Entscheidungen des Haupttarifamtes dem Reichsarbeitsgericht anzustellen. Dann wurde der Bericht der ersten Einlegungen angenommen. Sie haben in einem Fall im Bezirk Sachsen, in einem anderen Fall im Bezirk Württemberg zur Schlichtung von Meinungsverschiedenheiten eingegriffen und in beiden Fällen eine Verständigung zwischen den Parteien erzielt. Der Bericht wurde zum Kenntnis genommen. Hierauf wird zur Verhandlung der vorliegenden Streitfragen geschritten.

Eingliederung der Arbeiter in die Berufsgruppen.

Streitgegenstand:

Die Verwaltungsstelle Münden a. O. des Deutschen Holzarbeiterverbandes verlangt für die in ihrem Antrag namentlich aufgeführten Arbeiter der Firmen Mühlenmüller Stuhlindustrie und Mündersche Stuhlfabrik die Anerkennung und die Entlohnung nach den tariflichen Lohnsätzen der Facharbeiter. Die Kläger sind beruflich tätig als Stuhlbauer, Maschinenaufarbeiter, Polierer, Schleifer, Beizer, Stippler und Scharfseimer. Sie stützen ihre Ansprüche auf die §§ 28 bis 32 des Mantelvertrages für das deutsche Holzgewerbe vom 15. Februar 1927 in Verbindung mit den Lohnverträgen für das niedersächsische Holzgewerbe und einer Sondervereinbarung vom 17. Januar 1928. Durch letztere Vereinbarung sind bei den Firmen die Vertragsbestimmungen über den angelernten Arbeiter (§§ 28 bis 32 des Mantelvertrages) eingeführt worden. Die Kläger berufen sich auf ihre bisherige Bewertung als Facharbeiter. An dieser Bewertung sei mit der Einführung des Begriffs „angelernter Arbeiter“ nichts geändert worden, da sich ihre Beschäftigungsart als Facharbeiter nicht geändert habe. Außerdem schreibe der § 32, Absatz 2 des Mantelvertrages vor, daß bisher als Facharbeiter anerkannte und entlohnte Arbeiter bei Inkrafttreten des Vertrages in ihrer Entlohnung nicht gekürzt werden dürfen.

Die Arbeitgeber verlangen vom Haupttarifamt eine Feststellung, wonach nur solche Stuhlbauer als Facharbeiter gelten können, die eine dreijährige Lehrzeit mit Erfolg beendet haben, und die in der Lage sind, alle für einen Tischler in Betracht kommenden Arbeiten auszuführen. Alle übrigen Stuhlbauer sollen entweder als angelernte Stuhlbauer oder als Stuhlbohrerhilfsarbeiter bewertet werden. Maschinenarbeiter sollen als Facharbeiter nur gelten, wenn sie ein Jahr lang an einer oder mehreren Maschinen beschäftigt sind und wenn sie diese Maschinen selbstständig bedienen, ein- und die Schneidwerkzeuge einsehen können. Maschinenarbeiter, die nur an einer einzelnen Maschine zum Bohren, Fräsen, Stemmen, Schleifen, Zapfenschneiden, Ablichten, Ablängen, Hobeln und Sägen beschäftigt sind, sollen als angelernte Arbeiter gelten. Alle übrigen Maschinenarbeiter können als Maschinenhilfsarbeiter in Betracht. Außerdem soll die Neugruppierung der Arbeiter, insbesondere des § 42 Absatz 2, möglich sein.

Ferner soll festgestellt werden, daß die Verträge für Schlosser, Holzschreiner und Angehörige ähnlicher Berufe keine Gültigkeit haben.

Entscheidung:

1. Schlosser und Holzschreiner (Zuhilfenahme) Schmiede und Sattler unterliegen dem Vertrag nicht. Es steht aber den Firmen frei, die Anerkennung des Vertrages durch den Arbeitsvertrag zu vereinbaren.

2. Der Begriff der Facharbeiter, der Angelernten und der Hilfsarbeiter ist in den §§ 28 bis 32 des Mantelvertrages erschöpfend umschrieben. Weitere Voraussetzungen, als in diesen Paragraphen enthalten sind, dürfen für die Eingruppierung eines Arbeiters nicht verlangt werden. Damit erledigen sich alle gestellten Spezialanträge.

Da über die Eingruppierung der einzelnen Arbeiter bisher durch die bezirkslichen Vertragsinstanzen eine Verständigung nicht möglich war, wird die Entscheidung in diesem Fall den Obleitern des Haupttarifamtes unter Anziehung von Ausnahmepersonen übertragen.

Die Entscheidung muß bis zum 5. Juni 1928 erfolgt sein.

Begründung:

Aus dem Wortlaut des § 2 des Mantelvertrages ergibt sich klar, daß berufstrennende Arbeiter, also Schlosser, Holzschreiner, Schmiede und Sattler, dem Tarifvertrag nicht unterliegen.

Die §§ 28 bis 32 des Mantelvertrages enthalten die Voraussetzungen für die Eingliederung der Arbeiter in die verschiedenen Berufsgruppen. Sie müßten geändert werden, wollte man den Anträgen der Arbeitgeber entsprechen. Das Haupttarifamt ist aber zur Abänderung des Mantelvertrages nicht zuständig, deshalb mußten die Anträge abgelehnt werden.

Akkorddifferenzen im Bezirk Niedersachsen.

Streitgegenstand:

Die Akkordarbeiter der Firmen Mündersche Stuhlfabrik und Mühlenmüller Stuhlindustrie beantragen eine Erhöhung ihrer Akkordpreise um 20 Prozent ab 1. Januar 1928 und um weitere 5 Prozent ab 16. Februar 1928. Sie stützen ihre Anträge auf eine Vereinbarung vom 17. Januar 1928, wonach die beiden Firmen ab 1. Januar 1928 die niedersächsischen Lohnverträge anerkannt haben.

Die Arbeitgeber beantragen Abweisung des Antrages der 20prozentigen Akkordpreiserhöhung. Sie machen geltend, die Vereinbarung vom 17. Januar 1928 sehe keine generelle Erhöhung der Akkordpreise vor. Sie wären lediglich verpflichtet, ab 1. Januar 1928 die Akkorde auf der Grundlage der geltenden Tariflöhne gemäß § 36 des Mantelvertrages neu zu kalkulieren. Die Erhöhung der Akkorde ab 16. Februar 1928 sei grundsätzlich nicht strittig. Sie könne aber nicht wirksam werden, solange die Eingliederung der Arbeiter in die Berufsgruppen gemäß §§ 28 bis 32 des Mantelvertrages nicht erfolgt sei.

Entscheidung:

- Die über 22 Jahre alten Akkordarbeiter der Firma Mündersche Stuhlfabrik erhalten zu ihrem bisherigen Akkordverdienst ab 16. Februar 1928 eine Zulage von 5 Pf. pro geleistete Arbeitsstunde. Diese Zulage ist entsprechend den geltenden Lohnabkommen nach Berufs- und Altersklassen zu staffeln und am 15. Juni 1928 auszus zahlen. Diese Regelung gilt bis zum 5. Juni 1928.
- Für die Firma Mühlenmüller Stuhlindustrie gilt hinsichtlich der Regelung der Zulage ab 16. Februar bis 5. Juni 1928 das gleiche.

Die Firma hat außerdem die Akkordpreise ab 1. Januar 1928 auf Grund der §§ 34 bis 36 des Mantelvertrages noch zu vereinbaren.

Die in der Firma Mündersche Stuhlfabrik am 15. Februar 1928 bestehenden und die in der Firma Mühlenmüller Stuhlindustrie nach Ziffer 2 dieser Entscheidung neu vereinbarten Akkordpreise erhöhen sich ab 6. Juni 1928 unter Wegfall der Stundenzulage (Ziffer 1) um 5 Prozent. Etwasige Änderungen der Akkorde infolge der Neugruppierung der Arbeiter werden davon nicht berührt.

Begründung:

Nach übereinstimmender Angabe der Firma Mündersche Stuhlfabrik und ihrer Betriebsvertretung steht fest, daß die Akkorde am 1. Januar 1928 auf der Grundlage der geltenden Tariflöhne neu geregelt worden sind. Damit ist die Vereinbarung vom 17. Januar 1928 erfüllt. Diese Vereinbarung besagt bezüglich der Akkordregelung: Die Akkorde sind auf der Grundlage der neuen Tariflöhne und der Akkordbasis des § 36 des Mantelvertrages zu kalkulieren.

Die Arbeitnehmer bestreiten, daß diese Vertragsbestimmung eine Neuregelung aller Akkorde bedinge. Sie enthalten lediglich die Verpflichtung, Akkorde, die künftig erstmalig angefertigt werden, auf der Grundlage der neuen Tariflöhne zu akkordieren.

Diese Behauptung der Arbeitnehmer wäre richtig, wenn am 1. Januar 1928 ein betrieblich vereinbarter Akkordtarif bestanden hätte; dies war aber nicht der Fall. Praktisch blieb dieshalb nur die Möglichkeit, einen solchen Akkordtarif zu schaffen. Mit der erfolgten tariflichen Festlegung aller Akkorde auf der Akkordbasis der geltenden Vertragslöhne war die Verpflichtung der Firma aus der Vereinbarung vom 17. Januar 1928 erfüllt.

Dagegen müßten nach dem Lohnabkommen vom 16. Februar 1928 sämtliche tarifliche Akkorde erhöht werden. Diese Erhöhung entspricht einer Zulage von 5 Pf. pro geleistete Arbeitsstunde für Akkordarbeiter über 22 Jahre.

Um die Berechnung der bisher fertiggestellten Akkorde zu ersparen, müssen die Arbeiter ab 16. Februar 1928 die Lohnzulage pro geleistete Arbeitsstunde nachgezahlt erhalten. Vom 6. Juni 1928 an kommen diese Zulagen in Wegfall, da bis zu diesem Zeitpunkt die prozentuale Erhöhung aller Akkorde um 5 Prozent erfolgt sein muß.

Bei der Firma Mühlenmüller Stuhlindustrie besteht unbestritten bis heute keine tarifliche Akkordregelung. Die Firma ist dieshalb verpflichtet, mit der Betriebsvertretung unverzüglich einen Akkordtarif auf der Grundlage der Tariflöhne vom 1. Januar 1928 aufzustellen. Sie hat alsdann auf die so errechneten Akkorde ab 16. Februar die gleichen Zulagen zu gewähren wie die Firma Mündersche Stuhlfabrik.

Soweit sich aus der Einmütigkeit der Arbeiter in die einzelnen Berufsgruppen Änderungen der Akkordpreise ergeben, sind diese im Anschluß an die von den Obleitern des Haupttarifamtes vorzunehmende Berufsgruppenabgliederung von der Firma mit der Betriebsvertretung zu vereinbaren.

Ferienstreitigkeiten im Bezirk Niedersachsen.

Streitgegenstand:

In der Schlichtungskommission in Hannover besteht eine Meinungsverschiedenheit über die Auslegung der Ferienbestimmungen (§§ 49 bis 57) des Mantelvertrages. Die Arbeitgeber sind der Meinung, daß mit der Gewährung von Ferien der Ferienanspruch des Arbeiters für das laufende Kalenderjahr abgegolten sei. Die viermonatige Frist zur Begründung eines neuen Anspruches beginne erst mit dem neuen Jahre, sei also frühestens am 1. Mai erfüllt. Die Arbeitnehmer vertreten dagegen die Auffassung, daß jeder Arbeiter, der am 1. April eines Jahres ununterbrochen mindestens vier Monate in einem Betriebe beschäftigt ist, damit den Ferienanspruch erworben habe.

Die Obmänner des Bezirkstarifamtes beantragen auf Grund des § 23 des Schiedsvertrages eine grundsätzliche Auslegung der Vertragsbestimmungen durch das Haupttarifamt.

Entscheidung:

Nach § 51 des Mantelvertrages gilt der Ferienanspruch grundsätzlich als erworben, wenn ein Arbeiter am 1. April ununterbrochen seit vier Monaten im Betrieb beschäftigt ist. Arbeitnehmer, die innerhalb der letzten Ferienperiode Ferien erhalten haben, werden am 1. April der folgenden Ferienperiode erneut ferienberechtigt, falls sie noch im gleichen Arbeitsverhältnis stehen.

Begründung:

Die Ansicht, der Arbeiter habe im gleichen Arbeitsverhältnis ab 1. Januar jedes Jahres erneut eine viermonatige Wartezeit zu erfüllen, findet im Vertrag keine Stütze. Ihre praktische Anwendung hätte eine allgemeine Verkürzung der Ferienperiode um einen Monat zur Folge. Als Maßstab für die Berechnung des Ferienanspruches und der Feriendauer gilt allgemein der 1. April als Stichtag.

Im übrigen werden die Parteien auf die Entscheidung des Haupttarifamtes vom 19. Juli 1927 verwiesen.

Ein weiterer Streitgegenstand, der den Bezirk Braunschweig betrifft, wurde an das Bezirks-Tarifamt zurückverwiesen, welches bereits beschlossen hatte, die Frage in einer neuen Sitzung unter dem Vorsitz eines Unparteiischen zur Entscheidung zu bringen.

Abholzung deutscher Wälder durch einen ausländischen Holztrust.

Aus England wird über die Gründung eines „British and European Timber Trust“ (Britisch-europäischer Holztrust) berichtet. Das Unternehmen übernimmt als Holding-, Kontroll- und Finanzgesellschaft die Aktien der Anglo-European Co., Ltd., der Forest Exploitation Ltd. (Britische Holzagentur K.G., Wien), und teilweise die der holländischen N. V. Handels-Mij. voor Landbouw-en Industrie-Producten. Diese Gesellschaften betreiben einen umfangreichen Holzhandel und besitzen zum Teil ausgedehnte Wälder, besonders in Polen, dem Wogodasforst (Karpaten), besitzt der Holztrust etwa 35 000 Hektar Wald. Während der nächsten Jahre sollen durchschnittlich etwa 120 000 Festmeter Weichholz jährlich abgeholzt werden. Später hofft man auf eine Jahresausbeute von etwa 150 000 Festmeter zu kommen. Außerdem stehen ungefähr 300 000 Festmeter Hartholz zur Verfügung, das in aller nächster Zeit gefällt werden soll. Ferner ist mit der Fürst Radziwillschen Forstverwaltung ein Abkommen über den Einschlag von etwa 400 000 Festmeter Nichte während der nächsten fünf Jahre getroffen worden.

Warum der „British and European Timber Trust“ bei uns ein besonderes Interesse findet, ist die Tatsache, daß er über die Otto Suchmann Kommanditgesellschaft in Magdeburg große Sachverständigkeiten im Harz in die Hände bekommen hat. Nach der Frankfurter Zeitung hat Otto von Krause den im Harz gelegenen Bundelebenischen Wald für 3,66 Millionen Mark an den ausländischen Holztrust verkauft. Hier sollen in nächster Zeit etwa 120 000 Festmeter Buchen- und Eichenholz zur Abholzung kommen. Weiter gemeldet wird, hat der Holztrust auch mit anderen Privatwaldbesitzern Verhandlungen über den Ankauf von Wäldern angeschlossen. Wie weit diese gediehen sind, entzieht sich zurzeit noch unserer Kenntnis.

Frachtermäßigung für ostpreussisches Schnittholz.

Im Rahmen der Ostpreußenhilfe sind für die ostpreussischen Sägewerke wesentliche Frachtermäßigungen in Kraft getreten. Schnittholz, das nach Berlin verfrachtet wird, kostet jetzt 8 Prozent weniger Fracht als bisher. Für Sendungen nach ostpreussischen Seehäfen beträgt die Frachtermäßigung sogar 30 Prozent. Wir hoffen, daß diese Ermäßigungen zu einer wesentlichen Besserung der Lage der ostpreussischen Sägewerksindustrie führt. Das wird allerdings nur dann der Fall sein, wenn die Frachtermäßigungen in den Schnittholzpreisen einen sichtbaren Ausdruck finden.



Unterhaltung und Wissen



Der Finderlohn



Novelle
von Guy de Maupassant.

Rose Magnieres wollte sich Arbeit aus dem abgelegenen Teile Passys holen.

Ein feiner, dichter, abwechselnder Regen ging nieder. Der Weg schien ihr endlos. Sie mußte im Schmutzwasser, die einander folgenden Omnibusse waren alle schon überfüllt.

Warum war das Schicksal nur so grausam gegen sie? Rose gab sich bitteren Gedanken hin.

Wie glücklich hatte sie sich einst gefühlt! Ihr braver Mann, der sie zärtlich liebte, hatte ihr eine angenehme, friedliche Existenz bereitet. Sie brauchte nur die Wirtschaft zu verwalten und ihr kleines Töchterchen, das ihr schon lachend die rosigsten Armdchen entgegenstreckte.

Aber der Tod hatte eines Tages all dieses Glück rauh erküßt. Nun suchte sie in fleißiger Arbeit ihr Brot als Schneiderin zu verdienen.

Aber das härteste war nicht, daß sie bei jedem Wetter durch alle Viertel von Paris laufen, ganze Nächte durchwachen, unter Entbehrungen in steter Sorge für den kommenden Tag leben mußte; ihre ärgste Torheit während des Unheils war, daß ihrem Kinde etwas zustofen konnte, ihrem Kinde, das der Aufsicht einer gefälligen Nachbarin anvertraut wurde.

Als sie ihre Auftraggeberin verließ, war es bereits dunkel geworden. Mit verdoppelter Heftigkeit strömte der Regen nieder. Sie mußte ihre endlose Wanderung durch die mit kalten, dichten Straßen wieder antreten. Rose schaute den Schirm auf und eilte vorwärts.

Auf dem Trottoir stieß ihr Tsch plötzlich an einen Gegenstand, über den sie fast gestrauchelt wäre. Ein kleines, schlecht verpacktes Paket lag da, dessen Inhalt sie flüchtig im Schein einer Laterne prüfte.

Sie stieß einen Schrei aus.

Banknoten, ein ganzes Bündel, lagen darin. Zwanzig, dreißigtausend Franken, vielleicht noch mehr!

Wie ein Sammel kam es über die junge Frau. Diese Summe bedeutete die Rettung. Eine fortan sorglose Existenz. Ein Häuschen in ihrem Heimatort, die geliebte Salum ihres Kindes!

Und dann — wer wusste es? — Niemand hatte es gesehen. Das Geld gehörte ihr!

Aber bald lehnte sich das Gefühl der Rechtschaffenheit in ihr auf. Nein, das wollte sie nicht tun!

Und als sie in der Ferne die rote Laterne einer Polizeipatrouille aufblitzen sah, beschleunigte sie ihre Schritte, und wenige Augenblicke später legte sie ihren kleinen Schatz auf den Tisch des Kommissars.

„Lassen Sie sich aufrichtig beglückwünschen zu dieser ehrlichen Handlungsweise“, sagte dieser. „Sie geben als tüchtige Arbeiterin ein schönes Beispiel, ich werde dem Herrn Präfecten, wie es sich gehört, Meldung darüber erstatten.“

„Übrigens“, fügte er noch lächelnd hinzu, „falls im Laufe des Jahres diese Banknoten nicht reklamiert werden, sind Sie deren rechtmäßige Eigentümerin. Das wünsche ich Ihnen!“

„Kaum hätte er diese Worte gesagt, da ließ ein Gendarm sein Mann ins Zimmer treten.

Dieser sah erdacht aus, seine Hände zitterten in seinen Ärmeln lag unglückliche Angst.

„Herr Kommissar“, stammelte er, „ich habe vorhin — ein kleines Paket — auf der Straße verloren, welches 34 000 Franken in Banknoten enthält.“

Rose zögerte trampfhaft zusammen. Einen Augenblick sah sie sich gegen dem Traum hingegeben, daß niemand ihres kleinen Vermögens zurückfordern, daß es eines Tages nachheren würde.

Aber schon vernahm sie die Antwort des Beamten:

„Mein Herr, Ihr Geld ist in ehrliche Hände gefallen! Ich bin es, Madame, hierhergebracht.“

„Der Mann fuhr sich mit der Hand über die Stirn, als hätte er einen auf ihm lastenden Druck verdrücken. Dann sagte er mit einer Stimme, welche die Erregung gedrohen haben ließ: „Ich danke.“

„Nun“, bemerkte der Beamte, „Gute nuit, alles gut.“

„Die Handlungsweise der Madame — er stand auf, zum Zeichen, daß die Angelegenheit für ihn erledigt sei — wird mit einer entsprechenden Belohnung wert.“

Diese Mahnung rief den Abgelassenen in die Wirklichkeit zurück. Ohne ein Wort zu sagen, zog er sein Portemonnaie hervor, nahm während eines Augenblicks in den Fingern eine kleine Summe heraus und gab sie dem Tische.

„Oh“, rief Rose zurückweichend, „ich nehme nichts an, ich bin nur meine Pflicht.“

Der Kommissar lachte ohne Zweifel die etwas überflüssige Ablehnung der jungen Frau lächelnd auf, denn er

wendete sich an den Mann und sagte mißbilligend: „Erlauben Sie mir, mein Herr, Ihnen zu sagen, daß Sie sich nicht gerade dankbar erweisen. Wenn man so eine beträchtliche Summe wiedererhält, dann sind 200 oder 300 Franken keine übertriebene Entschädigung.“

Der Mann blinzelte den Kommissar erschreckt an und erwiderte schwer atmend:

„Wo sollte ich die wohl hernehmen? ... Das Geld gehört mir nicht ... Ich bringe es für meinen Chef auf die Bank.“

„34 000 Franken sagen Sie ... aber soviel verdiene ich noch nicht einmal in einem Monat. Ach, wenn es sich nur um mich handelte, dann wollte ich es mir schon absparen.“

„Aber ich muß für meinen Jungen sorgen.“

„Meine Frau ist vor wenigen Jahren gestorben.“

Er vermochte nicht weiterzureden, da tränen seine Stimme erküßten. Rose hielt ihn, während er sprach, betrachtet. Er sah aus, als wenn ihn die Last seines Schicksals niederbrückte. Die ganze Existenz dieses Mannes war offenbar eine arbeitsame, mühsame, verkümmerte. Rose konnte sich nicht irren: dieser Mensch hätte nicht gelogen. Die Summe, welche der Kommissar genannt hatte, bedeutete für ihn ein wahres Vermögen. Rose, die auf ihrem Lebenswege auch immer hart an der Not hinstreifte, verstand das alles. Aber



„Ich nehme nichts an.“

einem unermesslichen Abgrund erhielt auch sie sich nur durch tägliche Mühen der Sparankheit. Tiefstes Mitleid zerriß ihr Herz vor diesem Jammer, der dem ihrigen verwandt war. Ganz gewiß war der Mann, der vor ihr stand, brav und ehrlich. Vielleicht könnte sie ihre Anstrengungen vereinen, die Kinder gemeinsam erziehen, Seite an Seite den Kampf ums Leben kämpfen, mühsamer zu zweit, als zwei Glücklichere zusammen. Da sagte sie zögernd, langsam: „Herr Kommissar, ich will kein Geld! Ich möchte nur den Herrn bitten, mich zu meiner Haustür zu führen, weil die Straßen in meiner Gegend um diese Zeit sehr einsam sind. Und dann ... ich ... wir haben vielleicht einander noch manches zu sagen.“

Autor: Übertragung von J. Kunde.

Drei Minuten lachen.

Vorsicht. „Du, geh mal einen Augenblick aus dem Laden“, sagt der Drogh zu seiner dritten Frau. „Warum denn?“ „Ich will jetzt ein paar Flaschen von unserem Mittel zum Schützenwerden verkaufen.“

„Moderne Kinder.“ Als ich in deinem Alter war“, sagte der zornige Vater zu seinem sechsjährigen Sohn, „war ich froh, wenn ich trockenes Brot zu essen hatte.“ — „Da freust du dich wohl sehr“, erwiderte die Nage, „daß du jetzt bei uns leben darfst?“

Zeichen der Mode. „Meine Frau ist ein Genie. Da hat sie mir aus einem alten Abendkleid eine Krawatte gemacht.“ „Aber das ist ja noch gar nichts! Meine Frau hat sich aus einem alten Abendkleid ein neues Abendkleid gemacht!“

Aus der Schule. „Wer war der erste Mann?“ fragte der Schullehrer. „Adam“, antworteten die Kinder im Chor. „Und wer war die erste Frau?“ „Eva“, war die einstimmige Antwort der Klasse. „Wer war aber der geduldigste und sanftmütigste Mann?“ „Moses“, erwiderte im Chor. „Und wer war die geduldigste und sanftmütigste Frau?“ Eine stiller Stille folgte. Die Kinder schenken unlos den Schullehrer an, aber niemand mochte eine Antwort sagen. Schließlich erhob sich eine kleine Hand, und als der prüfende Ministerialbeamte den die Hand bedeckenden kleinen Antrags mit den Wörtern erwiderte: „Nun, mein Junge, wer war die Frau?“ kam die un erwartete Antwort: „So was gibt es ja gar nicht!“

Was ist ein Weib? Einmal. „Sie haben außer den 2000 Mk. davon Gelder und noch eine große Anzahl Schmuckstücke, Uhren und Schmuckgegenstände. Das können Sie doch nicht für Ihre Notlage einschütten.“ — „Angelagter: „Ja, ja, ich habe das alte Sortiment Gold und Silber, aber nicht mehr.“

Die Magd.

Die Gutsherrin steht etwas ängstlich und verlegen vor dem jüngsten Küchenmädchen.

„Es ist schwer — wenn man selbst noch so jung ist und so wenig Lebenserfahrung — über jemand zu richten, der einmal am Wege gestolpert.“

Frau Elisabeth sucht nach Worten und weiß nichts anderes zu sagen als: „Schämen Sie sich, Mädchen, erst sieben Jahre und doch so leichtsinnig! Vaden Sie Ihre Sachen und gehen Sie nach Hause!“

Das Mädchen ist geängstet.

Frau Elisabeth aber ist voll Gedanken allein geblieben. Drüben in dem weißen Zimmer schläft ihr Kind, ihr erster Junge, rüchlich und rosig, voll Liebe und Sehnsucht von ihr erwartet, und nun von ihr mit rührender Liebe gepflegt.

Und sie denkt an das arme Kind, das die Magd nun erwartet, und wie es aufwachsen wird. Sie ist in dieser Minute ganz Mitleid und Erbarmen.

Sie fühlt es, daß sie dem Mädchen ein paar gute Worte sagen möchte, ihr etwas geben, aus dem Gefühl ihres tiefen Mutterglückes heraus.

Aber da steht sie es schon müde und geblüht durch das Tor zum Dorf hinausgehen.

Dann verfährt sie alles, als der Gatte bald darauf kommt, noch in hohen Reithosen, da er seit der Frühe über die Felder geritten.

Er bringt ein paar Blumen mit, küßt seine Frau, streichelt ihr über das wellige Blondhaar — und sie läßt es beglückt stehen.

Und als die junge Gutsherrin wieder allein ist, an dem kleinen Küchentisch für ihren Jungen sitzt, gehen ihre Gedanken glücklich hinter dem geliebten Mann her.

Sie ist etwas verstimmt, als man ihr nun meldet, daß der Vater des Mädchens, das sie vor einer Stunde entlassen hat, sie dringend zu sprechen wünscht.

Groß und drohend steht er vor der zarten Frau — sein Atem geht schwer.

Und Frau Elisabeth weiß nicht, was das alles zu bedeuten hat, was dieser Mann nun an bösen Worten über sie auszuschütten beginnt.

Nur eins versteht sie auf einmal ganz deutlich: Der Vater des erwarteten Kindes — ihr eigener Mann.

Da weiß sie nichts mehr — sie stut auf den Teppich... Jemandwo sieht sie noch ein leuchtendes Sternlein aus der Tapete blinken — und auch das verflucht... Von Baumann.

Ein deutscher Urwald.

Daß es in deutschen Ländern noch ein Stück Urwald gibt, wird viele überraschen, und doch findet sich ein solches jungfräuliches Waldgebiet von etwa 400 Morgen Ausdehnung auf der Insel Wilm. Es ist dies ein Inselbrocken, der der Südküste Nigens vorgelagert ist und in ihrer Bodengefaltung, in Klima, Tier- und Pflanzenwelt ein Abbild der größeren Nachbarinsel darstellt. Den Ozeanreisenden ist dieses Eiland nicht unbekannt, denn es hat sich durch seine malerischen Steilufer, die Farbenpracht des Meeres und vor allem durch seine prächtige Bewaldung den Beinamen des „nordischen Capri“ erworben. Wie Ernst Richter in der Zeitschrift „Der Naturforscher“ hervorhebt, verdient dieser Wald die Bezeichnung Urwald. Zwar darf man nicht an ein tropisches Gewirr von exotischen Pflanzen und undurchdringlichem Dickicht denken, aber es ist ein Urwald insofern, als hier noch nie des Menschen Hand störend eingegriffen hat. Die Insel ist zum „Naturdenkmal“ erklärt, und daher darf dem Waldbestand nichts geschehen. Er zeigt die verschiedensten Baumarten in buntem Gemisch, manchmal viele Bäume derselben Art zu großen Gruppen vereint, dann wieder die mannigfachen Baumarten in wildem Durcheinander. Nadelbäume sind zwar vereinzelt: Eichen und Buchen sind vorherrschend, daneben findet man auch Ahorn und Ulmen an den Rändern der Insel drängen sich Birken, und in den verästelten Strecken gibt es große Bestände von Erlen. „Stammend schauen wie zu den Baumriesen empor“, schreibt Richter, „majestätisch heben sie da, trotzig vor Kraft. Eichen und Buchen mit einem Durchmesser von 1 1/2 bis 2 Meter sind keine Seltenheit. Kein Stamm, mag er noch so windig über das Meer heraufgezogen, kann ihnen etwas anhaben. Sie sind unbesiegt. Des Ringen um Licht und Luft hat fast jedem Baum seine eigenartige Gestalt verliehen: der eine breitet seine Äste weit aus, er hat sich seine Elbenbesenheit bewahrt. Andere wieder sind eingeebnet und wenden ihre Äste in seltsamen Windungen dem lebenspendenden Licht zu. Hier hat ein in der Bliz das Haupt gespalten, dort einem anderen der Sturm ein Glied abgerissen. Aber auch äußerer Feinde muß sich der Urwald erwehren: gegen ihn stürmt das Meer an mit seinen Brandgenossen Regen, Frost und Wind. Die Bäume halten sich aber wader gegen das gierige Meer und werden dabei von der Strandgräsern umschützt, die das überflutete Land nach und nach wieder zu festem Boden machen.“

